

Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Leistungsmessung

Preise gültig ab 01.01.2019

| Art der Entnahmestelle | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Vollbenutzungsstunden | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 Vollbenutzungsstunden | |
|------------------------|--|------------------------|--|------------------------|
| Art der Emmanmestene | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh |
| Umspannung MS | 10,24 | 4,74 | 121,76 | 0,28 |
| Mittelspannung | 13,36 | 5,24 | 125,81 | 0,74 |
| Umspannung NS | 14,21 | 5,66 | 136,18 | 0,79 |
| Niederspannung | 14,05 | 6,06 | 138,07 | 1,10 |

Alle Leistungs- und Festpreise beziehen sich auf den Zeitraum von einem Jahr. Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste.

Blindarbeit

Überschreitet die gesamte, während eines Monats bezogene Blindarbeit 50% der während des Monats bezogenen HT-Wirkarbeit, hat der Kunde die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit dem Preis von 1,00 ct/kvarh zu vergüten.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformationsverluste um 3,0 %.

Reiner Netznutzungspreis, hinzu kommen die Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, gemäß KWK-Gesetz, gemäß § 17 EnWG, § 18 AbLaV, die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH diese Leistungen erbringt.



Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Wirkarbeitszählung

Preise gültig ab 01.01.2019

| Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung | netto | brutto ² |
|--|-------|---------------------|
| Grundpreis €/a | 56,00 | 66,64 |
| Arbeitspreis ct/kWh | 5,31 | 6,32 |

| Entnahme durch Elektro- Speicherheizung / Wärmepumpe | netto | brutto ² |
|---|-------|---------------------|
| Grundpreis €/a | 56,00 | 66,64 |
| Arbeitspreis ct/kWh | 2,12 | 2,52 |

| Entnahme durch Elektromobilität | netto | brutto ² |
|---------------------------------|-------|---------------------|
| Grundpreis €/a | 56,00 | 66,64 |
| Arbeitspreis ct/kWh | 4,11 | 4,89 |

² Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH diese Leistungen erbringt.

Anwendungsgrenzen Lastprofilverfahren: Verbrauch ≤ 100.000 kWh/a und Entnahme aus dem Niederspannungsnetz

Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen

Die Monatsmarktpreise für die Mehr-/Mindermengenabrechnung entnehmen Sie bitte der Internetseite des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung



Preise für die Messung von Leistung und Energie

Preise gültig ab 01.01.2019

Kunden mit Leistungsmessung:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die technisch notwendigen Messeinrichtungen

Messstellenbetrieb

| Spannungsebene | €/Jahr netto | €/Jahr brutto² |
|-------------------------------------|--------------|----------------|
| Umspannung HS/MS | 444,86 | 529,38 |
| Mittelspannung | 444,86 | 529,38 |
| Umspannung MS/NS | 294,74 | 350,74 |
| Niederspannung | 294,74 | 350,74 |
| Niederspannung mit Wandler | 311,01 | 370,10 |
| TK-Einrichtung für Fernauslesung | 73,89 | 87,93 |

² Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Kunden ohne Leistungsmessung:

Messstellenbetrieb

| | €/Jahr netto | €/Jahr brutto² |
|--|--------------|----------------|
| Eintarifzähler | 8,58 | 10,21 |
| Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung) | 9,62 | 11,45 |
| EDL21 nach § 21b (3a) und (3b) EnWG | 40,72 | 48,46 |
| Drehstromzähler mit Wandler | 24,85 | 29,57 |

 $^{^{\}rm 2}\,$ Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.



Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Preise gültig ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber: https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen

| Kategorien | Entgelt (netto) | Entgelt (brutto) ² |
|-------------------------------------|--------------------|----------------------------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbraucher | 0,280 ct/kWh | 0,333 ct/kWh |

Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis 27c KWKG gelten individuelle Sonderentgelte.

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

² Preis inkl. derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19%.



Preisblatt 5 Preise für Baukostenzuschuss

Preise gültig ab 01.01.2019

| Baukostenzuschuss (BKZ) | €/kW netto | €/kW brutto² |
|-------------------------------|------------|--------------|
| Mittelspannungsnetz | | |
| Umspannung zur Mittelspannung | 91,69 | 109,11 |
| Mittelspannungsnetz | 96,26 | 114,55 |
| Niederspannungsnetz | | |
| Umspannung zur Niederspannung | 102,90 | 122,45 |
| Niederspannungsnetz | 101,58 | 120,88 |

² Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.



Preise für Reservenetzkapazität

Preise gültig ab 01.01.2019

| Entnahmestelle | 0 h bis 200 h €/kWa | 201 h bis 400 h €/kWa | 401 h bis 600 h €/kWa |
|----------------|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Mittelspannung | 47,09 | 56,51 | 65,93 |
| Umspannung NS | 50,93 | 61,12 | 71,31 |
| Niederspannung | 62,70 | 75,24 | 87,78 |

Reiner Netznutzungspreis, hinzu kommen die Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, gemäß KWK-Gesetz, gemäß § 17 EnWG, § 18 AbLaV, die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH diese Leistungen erbringt.



Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat (atypische Netznutzung). Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß dem Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der Tabelle 1 dargestellt. Die Hochlastzeitfenster des darauffolgenden Jahres werden bis 31. Oktober auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2019 auf Basis der Lastgangdaten September 2017 bis August 2018

| Entnahmestelle | Winter Jan Feb. | Frühling Mrz Mai | Sommer Jun Aug. | Herbst Sep Nov. | Winter Dez. |
|----------------|--------------------------------|---------------------|--------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Umspannung MS | 09:30 - 15:15 16:15 - 18:30 | 10:45 - 13:45 | entfällt | 09:45 - 13:30 15:00 - 18:00 | 09:30 - 15:15 16:15 - 18:30 |
| Mittelspannung | 09:45 - 15:00 16:15 - 17:45 | entfällt | entfällt | 10:00 - 13:30 15:00 - 17:15 | 09:45 - 15:00 16:15 - 17:45 |
| Umspannung NS | 16:30 - 19:30 | 16:30 - 19:30 | entfällt | 16:30 - 19:30 | 16:30 - 19:30 |
| Niederspannung | 16:30 - 19:30 | 16:30 - 19:30 | entfällt | 16:30 - 19:30 | 16:30 - 19:30 |

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlast.

Ein individuelles Netzentgelt ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr zehn Gigawattstunden überstiegen hat (Bandkunden). Die Reduzierung erfolgt gestaffelt nach Benutzungsstunden (>7.000 h, >7.500 h und >8.000 h).

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH Bereich NKR Weipertstr. 39 74076 Heilbronn

Dem Antrag ist im Falle der atypischen Netznutzung eine ausführliche Begründung beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen. Außerdem ist für die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes die Genehmigung der Regulierungsbehörde erforderlich.



Preise für die individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Preise gültig ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit §9 Abs. 7 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht/-19-StromNEV-Umlage-2019

| Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden) | Entgelt (netto) | Entgelt (brutto) ² |
|---|--------------------|----------------------------------|
| Letztverbrauchergruppe A' Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a | | |
| Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 0,305 ct/kWh | 0,363 ct/kWh |
| Letztverbrauchergruppe B' Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C | | |
| Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 0,305 ct/kWh | 0,363 ct/kWh |
| Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbraucher Kategorie B') | 0,050 ct/kWh | 0,060 ct/kWh |
| Letztverbrauchergruppe C' Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe | | |
| Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') | 0,305 ct/kWh | 0,363 ct/kWh |
| Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie C') | 0,025 ct/kWh | 0,030 ct/kWh |

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

² Preis inkl. derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19%.



Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preise gültig ab 01.01.2019

| Unterbrechnung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten | Preis | e in € |
|---|--------|--------|
| Für jeden Einsatz eines Beauftragten der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Fraken mbH | netto | brutto |
| innerhalb der regulären Arbeitszeit ¹ | | |
| Sperrversuch/ Sperrung | 90,00 | 107,10 |
| Versuch der Wiederherstellung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 90,00 | 107,10 |
| Storno Sperrauftrag vor dem ersten Sperrversuch | 20,00 | 23,80 |
| Demontage Zähler nach Klage auf Zählerausbau | 90,00 | 107,10 |
| Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ¹ | 355,00 | 422,45 |
| Sonstige Aufträge (z.B. Sperrung an der Freileitung) | nach A | ufwand |

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand

¹ Entsprechend den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss.



Preisblatt 10 Konzessionsabgabe

Preise gültig ab 01.01.2019

| Konzessionsabgabe | Preis (netto) | Preis (brutto) |
|--|---------------|----------------|
| bei der Entnahme von Tarifkunden | Cent/kWh | Cent/kWh |
| in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (Kirchheim am Neckar, Lauffen am Neckar und Neckarwestheim) | 1,32 | 1,57 |
| in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 | 1,89 |
| in Gemeinden bis 500.000 Einwohner (Heilbronn) | 1,99 | 2,37 |

| bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung | Cent/kWh | Cent/kWh |
|--|----------|----------|
| für Entnahmen in Schwachlastzeit | 0,61 | 0,73 |

| bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{1 2} | Cent/kWh | Cent/kWh |
|--|----------|----------|
| Sondervertragskunden | 0,11 | 0,13 |

¹ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Die NHF gewährt Preisnachlässe gemäß §3 KAV.

² Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.



Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage)

Preise gültig ab 01.01.2019

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH weist darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (s.o.) sich noch Änderungen für die Offshore-Netzumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündigung. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

| Kategorien | Entgelt (potto) | Entgelt (brutto) ² | |
|-------------------------------------|--------------------|----------------------------------|--|
| | (netto) | (b) u((0)2 | |
| Nichtprivilegierte Letztverbraucher | 0,416 ct/kWh | 0,495 ct/kWh | |

Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis 27c KWKG gelten individuelle Sonderentgelte.

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

² Preis inkl. derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19%.



Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) [Umlage für abschaltbare Lasten]

Preise gültig ab 01.01.2019

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht/AbLaV-Umlage-2019

| Letztverbraucher | Entgelt (netto) | Entgelt (brutto) ² |
|---------------------------------|--------------------|----------------------------------|
| Letztverbrauch je Abnahmestelle | 0,005 ct/kWh | 0,006 ct/kWh |

² Preis inklusive derzeitiger Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu AbLaV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.